ANLAGE 1: Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Entwurfsfassung vom 22.12.2022 zum Bebauungsplan „RETTUNGSZENTRUM“ der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz als Bebauungsplan gemäß §10 BauGB

A: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Frist zur Beteiligung vom 22.12.2023 bis 02.02.2024
Die Unterlagen wurden den beteiligten Stellen per Mail zugestellt. Sie sind nachfolgend alphabetisch sortiert.

1. Amprion GmbH
2. Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V.
3. Bund Ostwürttemberg
4. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
5. Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
6. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ulm
7. Gemeindeverwaltung Bächingen
8. Gemeindeverwaltung Hermaringen
9. Gemeindeverwaltung Medlingen
10. Gemeinsame Dienststelle IV/45 GB Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim
11. Große Kreisstadt Giengen, Fachbereich Stadtentwicklung
12. Handwerkskammer Ulm
13. Industrie- und Handwerkskammer Ostwürttemberg
14. Kreishandwerk Heidenheim
15. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
16. Landratsamt Heidenheim Fachbereich 3 Bau
17. Landratsamt Heidenheim Fachbereich 42
18. Leitungsauskunft PLEdoc GmbH
19. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
20. Netze BW
21. Netze NGO, Netzgesellschaft Ostwürttemberg, DonauRies GmbH
22. Ostalbmobil GmbH
23. Polizeipräsidium Ulm
24. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
25. Regierungspräsidium Stuttgart Dienststelle Ellwangen Verkehr
26. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Koordinierungsstelle Koordinierungsstelle
27. Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg Referat 82
28. Regionalverband Ostwürttemberg
29. Stadt Niederstotzingen
30. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
31. Terranets BW GmbH
32. Unitymedia
33. Verwaltungsverband Langenau
34. Vodafone
35. Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart

B: Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

Frist zur Beteiligung vom 22.12.2023 bis 02.02.2024

Bei der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz gingen Stellungnahmen im Rahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein:

1. Michael Stahl

Abwägungstabelle der am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Frist zur Beteiligung: 22.12.2023 bis 02.02.2024

1. Amprion GmbH mit Mail vom 04.01.2024	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Amprion GmbH hat mit Mail reagiert und kenntlich gemacht, dass keine Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren bestehen, da Belange von Höchstspannungsleitungen nicht berührt sind. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis und dankt für die Rückmeldung.
2. Bund Naturschutz Baden-Württemberg e. V	
Stellungnahme über RP erfolgt.	
3. BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des BUND Regionalgeschäftsstelle Ostwürttemberg im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben wurde.
4. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	
Stellungnahme über RP erfolgt	
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Deutsche Bahn AG hat in Zuge der Beteiligung am Verfahren in der erneuten Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan keine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge der ersten Auslegung des Entwurfs hatte die Deutsche Bahn AG darauf verwiesen, dass keine Belange des Unternehmens berührt seien.
6. Deutsche Telekom Technik GmbH	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in Zuge der Beteiligung am Verfahren in der erneuten Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan keine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge der ersten Auslegung des Entwurfs hatte die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf verwiesen, dass im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umgriff keine eine Telekommunikationslinien der Telekom verlegt seien.

7. Gemeinde Bächingen	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Bächingen im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
8. Gemeinde Hermaringen mit Email vom 12.01.2024	
Mit Formulareintrag teilt die Gemeinde Hermaringen mit, dass keine Äußerung erfolgt.	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Nachbargemeinde Hermaringen für die erneute Prüfung und Bewertung des Planungsrechts zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“. Sie nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Äußerungen vorgebracht werden. Dem Vorhaben wurde mit Stellungnahme vom 16.12.2022 im Zuge der ersten Auslegung bereits zugestimmt.
9. Gemeinde Medlingen	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Gemeinde Medlingen im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
10. Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Heidenheim	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der gemeinsamen Dienststelle für Flurneuordnung beim Landkreis Heidenheim im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
11. Große Kreisstadt Giengen mit Email vom 03.01.2024	
vielen Dank für die Beteiligung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Rettungszentrum“. Die Stadt Giengen hat keine Bedenken oder Einwendungen gegen das geplante Vorhaben vorzubringen.	Die Stadt Giengen a.d. Brenz wurde im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und erhebt keine Einwände zur Ausweisung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“. Sie hat keine Anregungen zum Verfahren und den Inhalten des Planes abgegeben. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Stadt Giengen für die Beteiligung.

12. Handwerkskammer Ulm mit Mail vom 01.02.2024	
Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Handwerkskammer Ulm für die Prüfung und Bewertung des Planungsrechts zum Bebauungsplan Rettungszentrum. Sie nimmt zur Kenntnis, dass dem vorliegenden Plan samt textlichen Festsetzungen und beigefügten Informationen zugestimmt wird.
13. Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
14. Kreishandwerkerschaft Heidenheim	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Heidenheim im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
15. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
16. Landratsamt Heidenheim Mit Schreiben vom 09.01.2024	
Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen teilweise Bedenken. I. Gesundheit (Ansprechpartner: Herr Bauer, Fachbereich 23, Tel. 07321 321-2643) Unter Berücksichtigung der Aussagen in der Begründung mit Textteil wird darauf hingewiesen, dass sich das im Plan befindliche Baugebiet in der weiteren Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets ,,Fassungen im Brenztal",	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt den Fachbehörden beim Landkreis Heidenheim für die intensive Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Bebauungsplan. Sie hat die aufgeworfenen Konflikte intensiv geprüft und wägt ab, wie folgt: Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei der Fachbehörde für die Beteiligung am Verfahren. Sie verweist im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserschutzgebiet auf die Abwägung der zu diesem Thema gleichgearteten Äußerung der Regierung.

Nummer 51-WR VI 704/1 befindet. Dieses ist durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nummer 5 1-WR VI 7041"1, als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzungen sind bei einem Eingriff in das Schutzgut Wasser zu beachten. Die hierfür geltenden Rechtsverordnungen zum Grundwasserschutz sind bei allen Veränderungen und Baumaßnahmen zu beachten.	
II. Bau. Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartnerin: Frau Schlipf, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1317)	
1. Bautechnik Im Bebauungsplan ,,Rettungszentrum" sollte festgesetzt werden, ob Betriebsleiterwohnungen zulässig sind oder nicht.	Im Bebauungsplan wurde eine Teilfläche als „Sondergebiet für Feuerwehr und Sanitätsdienst“ und eine Teilfläche als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Textteil des Plans regelt unter § 1.1.2, dass in diesem Gewerbegebiet die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich sind. Da das Sondergebiet durch die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz in seinem Charakter genau definiert wurde, nämlich als Bereich für das Rettungswesen ist nach Auffassung der Kommune eine Wohnbaunutzung ausgeschlossen. Sowohl die Gemeinde, als auch der Träger des Rettungsdienstes beabsichtigen nicht, auf den Flächen Wohnungen zu errichten. Sie wollen sich auf die definierten Nutzungen beschränken. Die konkreten Vorhaben liegen bereits vor. Wohnen im Geltungsbereich wäre per se auch durch die schallschutztechnischen Anforderungen nicht möglich.
Der Bebauungsplan ,,Rettungszentrum" überschneidet sich mit dem bestehenden Bebauungsplan ,,Osttangente Abschnitt II". Es sollte geprüft werden, ob die bestehenden Regelungen auf dieser Fläche aufgehoben werden müssen, um eine Doppeldeutigkeit zu vermeiden	Der Hinweis der Fachbehörde wird dankend aufgenommen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Rettungszentrum wurde per schalltechnischem Gutachten bereits untersucht, inwieweit die Änderung der Gegebenheiten durch die neue Planung Einfluss auf den Umgriff haben. Es wurde festgestellt, dass der im Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ festgesetzte Lärmschutzwall durch die geplanten Lärmschutzmaßnahme des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ entfallen kann. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird sich mit den Fachbehörden ins Einvernehmen setzen, ob der Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ vor dem
2. Wasser- und Bodenschutz	

Flächennutzungsplan	Hintergrund des vorliegenden Hochbauvorhabens einer ersten Änderung zuzuführen ist.
2.1 0berflächengewässer/Hochwasserschutz Auf die Stellungnahme vom 07.09.2023 wird verwiesen.	
2.2 Wasserversorgung /Grundwasserschutz Hinweis Das Bauvorhaben liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone III (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1. Diese ist zu beachten.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz verweist im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserschutzgebiet auf die Abwägung der zu diesem Thema gleichgearteten Äußerung der Regierung.
2.3 Kommunales Abwasser/Niederschlagsbeseitigung Auf die Stellungnahme vom 07.09.2023 wird verwiesen.	In der damaligen Stellungnahme darauf festgehalten, dass mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich Einverständnis besteht. Die Details zur Ausführung müssen in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren geregelt werden. Die Verwaltung hat dieses Verfahren zwischenzeitlich angestoßen. Der Entwässerungsantrag für die geplanten Maßnahme der Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses wird derzeit erarbeitet. Das von der Verwaltung beauftragte Fachbüro wird das Wasserrechtsverfahren in den kommenden Wochen durchführen.
2.4 Altlasten Hinweis Im Bereich der Planfläche sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.	Im Zuge der Erstellung des Baugrundgutachtens wurde festgestellt , dass im Plangebiet Auffüllungen in einer Mächtigkeit von 30 bis 40 cm vorhanden sind. Es handelt sich um sandige bis schluffige Tone. Zivilisationsbeimengungen wurden nicht festgestellt. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird im Zuge der Erdarbeiten besonderes Augenmerk darauf legen, dass die vorgefundenen Böden entsprechend LBodSchAG zu behandeln. In den Hinweisen im Textteil wird auf die Bodenauffüllung und den Umgang mit den Böden hingewiesen.
2.5 Mineralische Abfälle Es wird auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen, die um folgende Nebenbestimmung zu ergänzen ist:	
Nebenbestimmung Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Es ist daher im Vorfeld zu prüfen, ob für das geplante	Die ergänzenden Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der aufgeworfene Konflikt beruht jedoch auf bauordnungsrechtlichen Inhalten, nicht auf planungsrechtlichen. Für das Vorhaben des Bebauungsplans sind

Vorhaben eine Auffüllung/Aufschüttung mit mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Menge, Mächtigkeit, Art und Qualität des Einbaumaterials sowie die Einbauweise zu beschreiben (Einbaukonzept). Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde (Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten, wasserwirtschaff landkreis-heidenheim.de) abzustimmen (§§ 7 und 15 KrWG). Es wird um Verwendung des beigefügten Formulars ,,Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe" gebeten.	keine Anpassungen erforderlich. Die Verwaltung wird, zusammen mit den beteiligten Planern jedoch alle notwendigen, und hier beschriebenen Arbeiten und Dokumentationen durchführen sowie alle erforderlichen Genehmigungen im Zuge des Bauantragsverfahrens einholen. Die Fachbehörde wird im Genehmigungsverfahren automatisch beteiligt.
2.6 Bodenschutz Es wird auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen, die um folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu ergänzen sind: Nebenbestimmungen * Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maßminimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden. * Bei einer Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, einjährige Lupine) vorzusehen. Bodenmieten dürfen auf keinen Fall befahren werden.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat bereits darauf verwiesen, dass der Konflikt zwischen wertvollem Ackerland und neuer Versiegelung durch die baulichen Maßnahmen erkannt wurde. Sie hat ausgeführt, dass nach sorgsamer Prüfung aller Alternativstandorte nur die nun diesem Bebauungsplan unterworfene Fläche in Betracht kommt. Insoweit wurden alle planungsrechtlich relevanten Konflikte bearbeitet. Die nun von der Fachbehörde beschriebenen Hinweise und Nebenbestimmungen werden von der Kommune uneingeschränkt gleicherart gesehen, wie von der Fachbehörde. Sie hat erfahrene, fachtechnisch versierte Büros mit der Umsetzung ihrer Pläne beauftragt. Diese werden im Zuge der Baumaßnahme angehalten, alle Forderungen zu erfüllen. Da es sich um Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme, nicht zum Planungsrecht handelt, sind im Bebauungsplan keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.
Hinweise Es wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. Dieses ist sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die geplanten Arbeiten (z. B. Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) führen zu Bodeneinwirkungen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von insgesamt mehr als O,5 ha. Wie in vorheriger Stellungnahme ausgeführt, ist die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwachen und dokumentieren zu lassen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Dokumentation der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag auf anderen Flurstücken).	Das Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Baugenehmigung erarbeitet werden. Es wird der Fachbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Vorgehen ist gesetzlich geregelt und bedarf keinen ergänzenden Vorschriften im Zuge der Aufstellung der Bauleitplanung. Die Verwaltung wird den mit dem Vorhaben bereits betrauten Baugrundsachverständigen beauftragen, - das Bodenschutzkonzept und einen Bodenschutzplan nach rechtlichen Vorgaben aufzustellen und - eine bodenkundliche Baubegleitung durch zertifizierte Mitarbeiterdurchzuführen.

Bebauungsplan 2.1 Wasserversorgung /Grundwasserschutz Hinweis Das Bauvorhaben liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977 Nr. 51 -WR VI 704/1. Diese ist zu beachten.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz verweist im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Thema Wasserschutzgebiet auf die Abwägung der zu diesem Thema gleichgearteten Äußerung der Regierung.
2.2 Kommunales Abwasser/Niederschlagsbeseitigung Mit der geplanten Form der Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerungsmulde besteht grundsätzlich Einverständnis.	
Nebenbestimmungen Es ist eine Bewertung vorzunehmen, ob die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen schadlos über die bestehende Mischwasserkanalisation abgeleitet werden können. Die Haltung LS58, Schachtnummern 20161, 20157 und 20156 Bächinger Straße mit Überstau innerhalb des bestehenden AKP ist besonders zu beachten.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat ein versiertes und fachtechnisch anerkanntes Büro bereits mit der Erschließungsplanung des Gebiets beauftragt, um die aufgeworfenen Bedenken zu überprüfen. Erste Ergebnisse zeige, dass mit der geplanten Höhenentwicklung im Plangebiet mit eine zuverlässige Ableitung des Schmutzwassers möglich ist.
Für die Versickerung der Niederschlagswässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (\/VHG) erforderlich. Die im Folgenden aufgeführten, abgestimmten Antragsunterlagen sind dem Landratsamt Heidenheim zusammen mit den Bauantragsunterlagen zur Durchführung des Wasserrechtsverfahrens vorzulegen. • Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens - Bestand + Planung) wichtig: Wo soll eingeleitet werden? Welche Flächen entwässern (Tabelle mit m² und Oberflächenart und Abwasserbehandlung)? • Übersichtslagepläne z. B. 1:5.000 • Flächenpläne mit Angaben zur Nutzung und Abflusskennwerten/\/ersiegelungsgrad etc. z. B. 1:500 • Entwässerungspläne / Kanalpläne / Einleiterstellen / Entlastungsstellen z. B. 1.500 hydraulische Belastung / Zustandsklassen • Bewertung Abwasserbehandlung Einleitung in Grundwasser (Versickerung) nach,,Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", LfU Mai 2005) • Hydraulische Berechnung/Bemessungen (Modellregen, KOSTRA Daten), mind. 2-jährige Regenreihe Qkrit = 30 l/(s*ha) für Sonderbauwerke/Abwasserbehandlungsanlage (Minimum, Anlagen dürfen auch mehr behandeln)	Den Unterlagen zum Plan liegt bereits eine grobe Ermittlung und ein Ableitungskonzept für das Regenwasser bei. Die durch die Fachbehörde aufgeworfenen Themen greifen über die Ebene des Planungsrechts hinaus. Die Kommune wird sämtliche, nebenstehend geforderten Unterlagen im Zuge des Entwässerungsantrags während des Baugenehmigungsverfahrens beibringen. Eine Anpassung der Satzung ist nicht erforderlich. Die Fachbehörde weist selber darauf hin, dass es sich um Themen des Bauordnungsrechts handelt.

• Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 mit 30-jährigem Regen (ab abflusswirksamer Fläche Au von 800 m2) • Detailpläne der Sonderbauwerke, z. B. 1:250	
Hinweise Die Entwässerungsplanung der Grundstücke in Bezug auf Bemessungsregen, Starkregen und Schmutzwasser ist nach DIN 1986-100, DWA-M 153 und DWA-A 138 vorzunehmen.	Hierbei handelt es sich um das allgemein übliche Procedere. Gesprochen wird jedoch von einer Feinplanung und nicht vom groben Maßstab des Planungsrechts / Bebauungsplans, in dem die Grundlagen zu regeln sind. Änderungen oder Anpassungen am Bebauungsplan sind nicht vorzunehmen.
Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Landratsamt Heidenheim ist zu empfehlen. Bei Fragen wenden Sie sich - gerne auch vorab - bitte an die untere Wasserbehörde des Landratsamts Heidenheim (wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de).	Die Entwässerungsplanung des Bauantrages wird mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Die Planung befindet sich derzeit in der Ausarbeitung.
2.3 Altlasten Hinweis Im Bereich der Planfläche sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 LBodSchAG das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.	Siehe hierzu die bereits erfolgte, vorstehende Abwägung.
Hinweise Die Entwässerungsplanung der Grundstücke in Bezug auf Bemessungsregen, Starkregen und Schmutzwasser ist nach DIN 1986-100, DWA-M 153 und DWA-A 138 vorzunehmen. Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Landratsamt Heidenheim ist zu empfehlen. Bei Fragen wenden Sie sich - gerne auch vorab - bitte an die untere Wasserbehörde des Landratsamts Heidenheim (wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de).	Sie hierzu die bereits erfolgte, vorstehende Abwägung.
2.4 Mineralische Abfälle	

Nebenbestimmungen * Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 KrWG). * Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Es ist daher im Vorfeld zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Auffüllung/Aufschüttung mit mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Menge, Mächtigkeit, Art und Qualität des Einbaumaterials sowie die Einbauweise zu beschreiben (Einbaukonzept). Der Einsatz von minera1ischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde (Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten, wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de) abzustimmen (§§ 7 und 15 KrWG). Hierfür bitten wir das beigefügte Formular ,,Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe" zu verwenden.	Vorstehend wurde bereits ausgeführt, dass die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ein Bodenschutzkonzept erarbeiten wird. In diesem werden sämtliche Themen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden bearbeitet. Das Bodenschutzkonzept ist Teil des Bauantrages, da erst in dieser Planungsstufe Aushubmengen ermittelt werden. Die Gemeinde stellt fest, dass die Anmerkung für das vorliegende Planungsrecht nicht von Bedeutung ist. Siehe hierzu die vorstehende Abwägung.
Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m3 Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, LKreiWiG).	Dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz wird seitens der Gemeinde große Bedeutung beigemessen. Die Planung ist so ausgelegt, dass keine Aushubmassen der Deponierung zugeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die geplanten Gebäude allesamt nicht unterkellert sind. Für den Bebauungsplan sind keine Anpassungen erforderlich. Die Planung regelt bereits, dass eine Mindesthöhe, bezogen auf Normal-Null nicht unterschritten werden darf. Diese Höhenlage wurde über die dem kommunalen Sammler zuzuführenden Schmutzwässer und die erwarteten Erdbewegungen ermittelt. Die genaue Höhenlage in Bezug auf den Erdausgleich erfolgt im Zuge der Erschließungs- und der Hochbauplanung.
2.5 Bodenschutz Für das Vorhaben ist ein Bodenschutzkonzept erforderlich. Dieses ist sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die geplanten Arbeiten (z. B. Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) führen zu Bodeneinwirkungen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von insgesamt mehr als O,5 ha. Bei der Gestaltung des Planungsgebietes ist mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 4 und 7	Siehe hierzu die bereits erfolgte Abwägung.

Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Dazu sind folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:	
Nebenbestimmungen • Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden. • Zum Schutz des Mutterbodens ist vor Baubeginn der humose Oberboden von allen zu befestigenden Bauflächen abzuschieben und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. • Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, nicht zu vermischen und schichtgerecht wieder einzubauen. Anfallender Erdaushub sollte möglichst vor Ort wiederverwendet werden. • Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern. Die zulässigen Aufschütthöhen betragen für Oberboden ≤ 2 m und für kulturfähigem Unterboden ≤ 3 m. • Bei einer Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, einjährige Lupine) vorzusehen. Bodenmieten dürfen auf keinen Fall befahren werden.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Fachbehörde für die umfassenden Hinweise. Es liegt ihr sehr am Herzen, den Eingriff in den Naturhaushalt auf das unbedingte Maß zu beschränken. Die Abstimmung mit den von der Gemeinde beauftragten Fachplanern hat gezeigt, dass ein Umgang mit der Ressource Boden von diesen in der beschriebenen Art grundsätzlich gehandhabt wird. Die Gemeinde wird ihrer Überwachungspflicht dennoch in jedem Fall nachkommen.
• Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf ein erforderliches Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 4 BBodSchG). Daher sind PKW- und Fahrradstellplätze sowie private Zufahrts- und Hofflächen, sofern diese nicht von LKW-Verkehr oder als Umschlagsfläche für wassergefährdende Stoffe genutzt werden, wasserdurchlässig zu befestigen. • Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden. • Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen zu begrünen (§ 9 LBO).	Im Zuge der Bauantragsplanung ist den Genehmigungsbehörden nach Festsetzung im Bebauungsplan ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Die Verwaltung wird darauf Wert legen, dass möglichst viele Flächen wasserdurchlässig befestigt werden oder im Freispiegel in das Gelände entwässern. Eine Festschreibung im Bebauungsplan über die unter 2.4.3 gemachte Festsetzung, dass untergeordnete, befestigte Flächen und Stellplatzanlagen, sofern die Nutzung der Flächen dies zulässt, nur mit wasserdurchlässigen Belägen auf wasserdurchlässigem Unterbau versehen werden müssen, wird von der Gemeinde vor dem Hintergrund der Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungsbereich der Freiflächen (Verkehrswege, Übungsflächen, Parkierungsflächen) als schwierig erachtet. Da private Bauherren nicht zu erwarten sind, dürfte die Gemeinde keine Probleme bei der Umsetzung der eigenen, gesteckten Ziele haben.
Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist durch eine fachkundige	Die auf dem Grundstück unversiegelt verbleibenden Flächen im Nordosten werden im Bodenschutzkonzept besonders gewürdigt und während der Bauphase gegen unberechtigte Nutzung gesichert.

bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwachen und dokumentieren zu lassen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Dokumentation der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag auf anderen Flurstücken). Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die fachkundige BBB ist vor Baubeginn bei der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen.	Sämtliche unbefestigten Flächen werden naturnah begrünt.
Hinweis Vor dem Hintergrund des § 9 LBO (Begrünung von nichtüberbauten Flächen) sollte auch das Anlegen von Schotter-/Steingärten durch eine Begrünungsvorschrift ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden. Diese Art der Gartengestaltung bietet nur wenig Lebensraum und der Boden wird in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.	Da die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz selber Bauherr ist, sieht sie keine Veranlassung, in den Bebauungsplan einen entsprechenden Passus aufzunehmen. Die nebenstehende Anregung empfiehlt sich für Wohngebiet, nicht jedoch für ein kommunales Gebäude. Die Kommune sieht sich in der Verantwortung, auch in puncto Umwelt ihrer Vorreiterrolle gerecht zu werden.
2.6 AwSV Die Belange der AwSV werden durch die Maßnahme nicht berührt. Sollten jedoch im Zuge der weiteren Nutzung wassergefährdende Stoffe gelagert werden, ist dies dem Landratsamt Heidenheim anzuzeigen. Allgemein sind wassergefährdende Stoffe so zu lagern oder zu verwenden, dass * diese wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können, * Undichtigkeiten erkennbar sind und * austretende Stoffe erkannt und zurückgehalten werden.	Wassergefährdende Stoffe werden im Plangebiet nicht gelagert. Treibstoff wird , entsprechend den Vorschriften in geringem Maß vorgehalten. Die Vorschriften nach AwSV und TGRS 510 werden eingehalten. Die Lage im Einzugsbereich des Wasserschutzgebiets wird berücksichtigt. Planungsrechtlich sind keine Änderungen / Anpassungen erforderlich.
3. Gewerbeaufsicht Flächennutzungsplan Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Bebauungsplanverfahren zur Rettungswache in den Stellungnahmen vom 27.12.2022 und 22.09.2023 abgearbeitet. In den nun übersandten Unterlagen sind keine neuen Aspekte hinsichtlich des Immissionsschutzes enthalten. Es wird auf vorgenannte Stellungnahmen verwiesen. Bebauungsplan	Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Bebauungsplanverfahren zur Rettungswache in den Stellungnahmen vom 27.12.2022 und 22.09.2023 abgearbeitet. Die Situation und deren Beurteilung hat sich seit der Fortschreitung des Lärmgutachtens mit Stand vom 27.02.2023 nicht geändert. Mit der 2. Anhörung haben sich daher seitens des Immissionsschutzes keine Änderungen ergeben. Redaktionell verweisen wir darauf, dass im Textteil des Bebauungsplans als Anlage noch immer der erste Bearbeitungsstand des Lärmgutachtens mit Datum vom 18.07.2022 aufgeführt ist sowie auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 10. Ebenfalls in der Begründung findet sich unter Ziffer 6.3 immer noch der Hinweis auf ein Mischgebiet, dass zwischenzeitlich in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert wurde.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich für die wichtigen Hinweise. Die Satzung wird redaktionell richtig gestellt.
III. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Haas, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390) <u>Naturschutz</u> Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	
Artenschutz Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 11. 11.2022 werden durch die untere Naturschutzbehörde akzeptiert.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Fachbehörde für die eigehende Prüfung und die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Die von der Behörde aufgeworfenen Anregungen werden nachfolgend abgewogen:
Eingriffsregelung Die Kompensationsmaßnahmen, die im Umweltbericht (erstellt am 14.10.2022, überarbeitet am 03.03.2023 und 07.07.2023, Revision 13 vom 22.01.2024) dargelegt sind, müssen - sofern noch nicht geschehen - durch redaktionelle Änderungen in den Textteil des Bebauungsplans integriert werden, da der Umweltbericht keinen rechtsverbindlichen Bestandteil des Bebauungsplans darstellt. Die Punkte 1.11.1 und 1.11.2 im Textteil sind redaktionell um Benennung, Pflege und Flächengröße der Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen. Dies gewährleistet auch eine klare und genaue Darstellung der Maßnahmen und ihrer Standorte und eine schnelle Nachvollziehbarkeit auch noch nach Jahrzehnten. Auch in die Planzeichnung (derzeitiger Stand 31.07.2023) sind die aktuellen externen Ausgleichsmaßnahmen mittels redaktioneller Änderung noch zu übernehmen (Kartenteil „Exemplarische Darstellung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen“).	Die textlichen Anpassungen wurden in die Satzung übernommen, ebenfalls die Darstellung der Flächen im zeichnerischen Teil.

Interne Kompensationsmaßnahmen Der Umweltbericht, der die Bilanzierung der Eingriffe (EAB) beinhaltet, wurde aufgrund mehrerer Unstimmigkeiten in Revision 13 vom 22.01.2024 aktualisiert: * In der Bilanzierung des Ackers (Bestand) wurde eine inkorrekte Flächengröße verwendet. Die korrigierte Fläche beträgt nun 7.776 m², anstatt der ursprünglich angegebenen 8.226 m². * Bei der Dachbegrünung war die Summe der Ökopunkte fehlerhaft. Die korrigierte Summe beträgt nun 8.472 Ökopunkte, anstatt der ursprünglich angegebenen 14.830 Ökopunkte. * Die im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan,,Osttangente Abschnitt II" vorgesehenen Bäume wurden mit 900 zusätzlichen Ökopunkte ergänzt. * Die Größe der externen extensiven Fettwiese wurde ebenfalls korrigiert: Die neue Fläche beträgt 1.645 m², anstatt der ursprünglich angegebenen 1.170 m².	
Im aktuellen Textteil vom 31.07.2023 sind unter Punkt 1.11.3.1 weiterhin Zuchtformen und nicht einheimische Pflanzen aufgeführt. Dazu gehören beispielsweise die Sorten ,,Autumn Blaze", Norwegian Sunset", ,,Autumn Purple", ,,Skyline", ,,Worplesdon", ,,New Horizon" und die Silberlinde. Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung sind diese durch die Arten aus der aktuellen Artenliste des Umweltberichts (Punkt 8) zu ersetzen. Eine Anerkennung und Anrechnung als Ausgleichsmaßnahmen kann ausschließlich bei Verwendung von einheimischen (autochthonen) Saatgut und Gehölzgut erfolgen.	Die Artenliste wurde im Umweltbericht und in den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde angepasst.
Da auch die nicht versiegelten Bereiche bei Berechnungen mit der GRZ als Fettwiese bilanziert wurden, sind diese ebenfalls als extensive blütenreiche Wiesen anzulegen (Anlehnung an die Pflege von FFH-Mähwiesen). Sollte es sich um kurzgemähte Grünflächen handeln, so ist die Bilanzierung redaktionell auf den Typ „Kleine Grünflächen" zu ändern (60.50; 4ÖP/m2).	Kurzgemähte Zierrasenflächen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Kommune möchte das Rettungswesen in einen möglichst naturnahen Umgriff einbetten.
Externe Kompensationsmaßnahmen Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Oberbodenauftrags (vgl. Ökokontoverordnung Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010) sind erfüllt. Somit können die beiden Flurstücken 2069 und 3071 Flur Brenz, Sontheim an der Brenz nach neuer Flurordnung (B482) anerkannt werden. Für den Oberbodenauftrag wird eine gesonderte Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde benötigt. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig einzureichen.	Es handelt sich um die Flurstücke 3069 und 3071. Die Verwaltung hat mit der Fachbehörde geklärt, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler handelt.
In der EAB wird die Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Auch für diese Maßnahme ist regionales (autochthones) Saatgut (Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“) zu verwenden. Es ist in einem Monitoring zu	Die Forderung zum Monitoring der Dachbegrünung bezieht sich auf eine bauordnungsrechtliche Maßnahme. Selbstverständlich wird die Kommune, vor allem auch im eigenen Interesse eines verzögerten Regenwasserablaufs aus

gewährleisten, dass sich ein Biotopdach einstellt. Ein Monitoring im ersten und dritten Jahr ist durchzuführen, um die Etablierung und Kontinuität der Maßnahme sicherzustellen. Diese Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zuzustellen.	der Dachfläche, das Gründach entsprechend entwickeln und kontrollieren. Der Fachbehörde steht es frei, die Forderung auch im laufenden Genehmigungsverfahren einzubringen.
Als weitere externe Maßnahme sollen laut Umweltbericht auf dem Acker auf Flurstück 500 (Flur 2, Sontheim an der Brenz, nach Flurordnung 3208) 1.645 m² extensive Fettwiese mittlerer Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung wird nach Rücksprache des Planungsbüros mit der unteren Naturschutzbehörde an die einer FFH-Flachlandmähwiese angelehnt, was ebenfalls im Textteil festzuschreiben ist. Auf dem Flurstück befindet sich das kartierte gesetzlich geschützte Biotop „Weidenhecke südöstlich Bergenweiler“ (Nr. 174271358277) auf Flurstück 500 Sontheim Flur 2, das nicht negativ beeinträchtigt werden darf.	Die Maßnahmen auf Flurstück 500 werden in die Satzung des Bebauungsplans im Textteil übernommen.
Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu, wenn die folgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:	
Nebenbestimmungen 1. Die oben beschriebenen Änderungen des Textteils, Planteils und/oder Umweltbericht sind redaktionell zu ergänzen und vor Satzungsschluss mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich abzustimmen.	Satzungstext und Umweltbericht werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
2. Für Ausgleichspflanzungen und insbesondere Aussaaten, die in der EAB bilanziert wurden, ist die Verwendung von einheimischen, standortgerechten und landschaftsangepassten Gehölzen und Saatgut (autochthon) aus dem gleichen regionalen Ursprungsgebiet oder Naturraum erforderlich. Dies betrifft das Vorkommensgebiet "5.2 Schwäbische und Fränkische Alb" für autochthones Gehölzgut und das Ursprungsgebiet 13 "Schwäbische Alb" für autochthones Saatgut. Die Pflanzen/das Saatgut müssen von einem entsprechend zertifizierten Produzenten stammen. Die Verwendung von Zier- und Zuchtformen ist nicht gestattet. Ebenso sind Nadelgehölze/Koniferen nicht zulässig.	In die Satzung wird unter 1.11.3 der Passus Pflanzungen und Aussaaten aufgenommen, in dem die autochononen Arten regional definiert werden: *„Für Ausgleichspflanzungen und insbesondere Aussaaten, ist die Verwendung von einheimischen, standortgerechten und landschaftsangepassten Gehölzen und Saatgut (autochthon) aus dem gleichen regionalen Ursprungsgebiet oder Naturraum erforderlich. Dies betrifft das Vorkommensgebiet "5.2 Schwäbische und Fränkische Alb" für autochthones Gehölzgut und das Ursprungsgebiet 13 "Schwäbische Alb" für autochthones Saatgut. Die Verwendung von Zier- und Zuchtformen ist nicht gestattet.“*
3. Aufgrund der Tatsache, dass sich eine Dachbegrünung gelegentlich nicht dauerhaft etabliert, fordert die untere Naturschutzbehörde ein Monitoring. Dieses Monitoring ist im ersten und dritten Jahr nach der Ansaat durchzuführen. Es ist erforderlich, einen illustrierten Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die untere Naturschutzbehörde zu senden.	Siehe zu dieser Anmerkung die oben stehende Abwägung. Die Dachbegrünung und deren Erhaltung /Pflege sind Bestandteil der Hochbauaufgabe.
4. Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten, falls erforderlich fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.	Ein dementsprechender Passus, der den Umgang mit den grünordnerischen Maßnahmen regelt ist in der Satzung unter 1.11.7. bereits enthalten.

5. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.	Ein dementsprechender Passus ist im Bebauungsplan unter 1.11.6 bereits enthalten.
6. Die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, sind in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. der derzeit geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) mit den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 KompVzVO erforderlichen Angaben und nachvollziehbaren, exakten Flurkarteneinträgen einzutragen.	Die untere Naturschutzbehörde führt für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises das Kompensationsverzeichnis. Für den Bebauungsplan sind aufgrund der nebenstehenden Anmerkung keine Maßnahmen erforderlich.
7. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird dem Vorhabenträger die Eingabe der Daten ins Kompensationsverzeichnis unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO auferlegt. Hierzu hat der Vorhabenträger einen Zugang für das Kompensationsverzeichnis bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu beantragen, ofern dieser nicht bereits vorliegt. Die Dateneingabe soll innerhalb eines Monats nach Genehmigung erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde direkt im Anschluss anzuzeigen.	Die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Absatz 2 unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln. Die Fachbehörde beim Landkreis weist mit dieser Anmerkung darauf hin, dass sie die entsprechenden Angaben von der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz erwartet. Hierbei handelt es sich um einen verwaltungstechnischen Akt, der auf das Planungsrecht des Bebauungsplans keinen Einfluss hat. Änderungen oder Anpassungen am Bebauungsplan sind nicht erforderlich. Die Verwaltung wird die Ermittlung der entsprechenden Daten über das Fachbüro für den naturschutzrechtlichen Eingriff veranlassen und die Informationen dann an die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Heidenheim weiter reichen.
8. Das Flurstück 500 Sontheim Flur 2 für den externen Ausgleich befindet sich nach den vorliegenden Informationen im Privatbesitz. Bei allen externen Ausgleichsmaßnahmen, die sich auf Flächen im Privatbesitz befinden, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch vor Satzungsbeschluss abzuschließen und unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (§ 1090 i. V. m. § 1018 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Etwaige Maßnahmenverpflichtungen des jeweiligen Grundstückseigentümers machen zusätzlich eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich. Bei Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist die Vorlage eines Nachweises einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Durchführung der umzusetzenden Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde ausreichend.	Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Fläche, die der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens zugesprochen wird. Der Eigentumsübergang erfolgt voraussichtlich 2025. Die vorläufige Besitzeinweisung zu Gunsten der Gemeinde ist bereits erfolgt. Die Kommune erachtet daher die Vorlage einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Verpflichtung zur Durchführung der umzusetzenden Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde als ausreichend. Diese ist bereits erfolgt.
9. Der unteren Naturschutzbehörde ist der Baubeginn spätestens eine Woche vorab und die Baufertigstellung des Vorhabens spätestens nach einem Monat schriftlich anzuzeigen.	Die Baubeginnsanzeige ist ein Akt des Bauordnungsrechts im Zuge der Baugenehmigung. Für das hier anstehende planungsrechtliche Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Anmerkung ohne Belang. Anpassungen sind nicht erforderlich.
	Unter Neophyten werden Pflanzen verstanden, die direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung

	Amerikas durch Christoph Kolumbus, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Inwieweit diese durch den Umgang mit dem Grundstück bereits eingeführt sind, kann nicht beurteilt werden. Die Gemeinde verweist darauf, dass durch das Baugrundgutachten bekannt ist, dass das Grundstück, wenn auch vor langer Zeit, um ca. 40 cm angehoben wurde. Dennoch ist die Gemeinde bestrebt, den natürlichen Zustand der Flächen in allen, nicht durch die Baumaßnahmen betroffenen Bereichen zu bewahren. Hierzu zählt z.B., dass nach Bodenschutzkonzept alle später vorhandenen Grünflächen, im Zuge der Baumaßnahme gar nicht angegriffen und durch Bautenschutzmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden.
10. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- und Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.	
11. Sollte sich ein bilanzierter Ausgleich nicht wie geplant einstellen, so ist der Ausgleich anderweitig nach vorheriger Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erbringen.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass unter Ziffer 1.10.1 ein entsprechender Passus bereits Bestandteil der Bebauungsplanung ist.
Hinweise	
1. Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung eines Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig (vgl. Textteil vom 31.07.2023, 1.10.1).	
2. Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.	Die Ausführung engstrebiger Kanaldeckel in Bereichen mit starkem Wasseranfall (Übungshof Feuerwehr) kann zu Konflikten mit der Grundstückeentwässerung führen. Die Gemeinde ist zur Vermeidung des Konfliktes bestrebt, möglichst viele, der versiegelten Flächen im Freispiegel in das umgebende Gelände (auf dem eigenen Grundstück) zu entwässern. Damit kann der aufgeworfene Konflikt minimiert / umgangen werden.
3. Die untere Naturschutzbehörde regt die zusätzliche Installation von künstlichen Nisthilfen an Fassaden und Bäumen für Vögel bzw. Fledermausquartieren an.	Die Anregung der Fachbehörde wird seitens der Gemeinde dankend aufgenommen. Geplant ist eine hinterlüftete Fassade. Die Planer werden angehalten, im Bereich des Gebäudes, aber auch in den Grünanlagen entsprechende Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel vorzusehen.
4. Aufgrund der Gefahr durch Eichenprozessionsspinner sollten keine Eichen im Siedlungsbereich bzw. in häufig frequentierten Bereichen gepflanzt werden.	Die Untere Naturschutzbehörde hat die zu pflanzenden Gehölze im Geltungsbereich festgelegt. Die Planung hat diese übernommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Fachbehörde die Gehölze entsprechend gewählt hat.

5. Die Außenbeleuchtung ist - wie im Textteil vom 31.07.2023 unter 1.10.2 beschrieben - insektenfreundlich zu gestalten. Die Nutzungszeit kann z. B. durch Schalter, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien auf die tatsächlich benötigte Zeit begrenzt werden. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Biotope ist zu verhindern.	Die Fachbehörde weist darauf hin, dass in der Planung die Anregung zur Außenbeleuchtung bereits enthalten ist. Weitergehende Ergänzungen sind nach Abwägung der Anregung mit den bereits gemachten Festsetzungen nicht erforderlich.
6. Für den Oberbodenauftrag wird eine gesonderte Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde benötigt. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.	Die Erdarbeiten zum geplanten Vorhaben wurden bereits in einem separaten Bauantrag der Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit wird dieser Antrag auf der Basis neuer Planungsunterlagen, die durch die Flurneuordnung bereit gestellt wurden, überarbeitet.
7. Es ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (§ 21 Abs. 2 NatSchG).	Die Behörde weist hier zu Recht auf die bestehende Gesetzeslage hin. §21 des aktuellen Naturschutzgesetzes in Baden-Württemberg regelt wörtlich den nebenstehenden Hinweis. Da es sich um eine allgemein gültige, gesetzliche Vorgabe handelt, wären in der kommunalen Satzung des Bebauungsplans nur Abweichungen von diesem Gesetz zu regeln. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz schließt sich dem Schutz von Insekten und Kleintieren aus ihrem ökologischen Verständnis uneingeschränkt an und wünscht die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe. Daher sind im vorliegenden Plan keine Anpassungen erforderlich.
IV. Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Fink, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340)	
Umweltbericht: In der Begründung zum Bebauungsplan Punkt „6.3 Flächennutzungsplan“ wird noch angegeben, dass ein kleiner Bereich im Süden des Plangebiets als Mischgebiet ausgewiesen wird. Auch unter Punkt 11 „Städtebauliches Konzept“ wird weiterhin von einem Mischgebiet und der möglichen Nutzung als Standort für eine FIüchtlingsunterkunft gesprochen, was in anderen Teilen der Planunterlagen jedoch ausgeschlossen wird (Schallgutachten). Die untere Landwirtschaftsbehörde bittet um Überarbeitung der Planunterlagen und eine sich nicht widersprechende Darstellung in den Planunterlagen.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt den Hinweis zum redaktionellen Fehler dankend an und wird, wie schon früher beschrieben, den Text der Begründung richtig stellen.
Den Antragsunterlagen ist ein Schallgutachten beigefügt. Bei Punkt 3.2.7 „Schutzgut Mensch“ wird erwähnt, dass kein Schallgutachten erforderlich ist. Hier sollten die Planunterlagen noch berichtigt werden.	Der Hinweis bezieht sich auf den Umweltbericht. Die dort getätigte Aussage ist korrekt, denn aus dem Betrieb der Feuerwehr heraus entstehen keine unzumutbaren Belästigungen für das Schutzgut Mensch. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat dennoch ein Schallschutzgutachten erarbeiten lassen, da der Kommune die Prüfung wichtig war, inwieweit und in welchem Umfang aus dem

	Wegfall des Lärmschutzwalls im Bereich der Feuerwehr oder aus dem Fahrverkehr von und zum Gerätehaus Beeinträchtigungen entstehen. Der Passus wird entsprechend ergänzt.
Beim Ausgleichskonzept werden beim Bodenauftrag die Flurstücke 3069 und 3071 angegeben. Bei diesen Flurstücken handelt es sich vermutlich um Flurstücke der Gemarkung Sontheim, Flur Brenz. Es wäre sehr hilfreich, dies in den Planunterlagen auch anzugeben. Außerdem sind hier Flurstücknummer angegeben, die nach Abschluss der Flurneuordnung für diese Flurstücke gelten sollen. Die momentan gültigen Nummern werden weder erwähnt, noch wird darauf hingewiesen, dass hier unterschiedliche Datengrundlagen verwendet werden. Dies führt dazu, dass es sehr aufwändig ist, die Planunterlagen nachzuvollziehen. Hier ist aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Ergänzung der Planunterlagen erforderlich. Eine Begründung, weshalb diese Flächen einen Aufwertungsbedarf aufweisen, sollte ebenfalls noch ergänzt werden.	Die Flurstücke 3069 und3071 der Gemarkung Brenz sind im Umweltbericht dargestellt. Die Qualität der Darstellung ist allerdings recht schlecht, da seitens der Flurneuordnung keine besseren Darstellungen zur Verfügung gestellt wurden. Die Planer konnten nun bessere PDF-Daten erhalten. Diese werden in die Planung eingearbeitet. Die Satzung erfolgt mit verbesserten Grafiken. Die alten Flurstücksnummern und der Hinweis auf zwei Datengrundlagen werden ergänzt.
Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen der vollständigen und korrekten Unterlagen möglich.	Die Frist zur Stellungnahme ist im Baugesetzbuch geregelt. Anders, als im Baugenehmigungsverfahren ist eine Stellungnahme nur innerhalb dieser Frist möglich. Seitens der Behörde werden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Die Stellungnahme beinhaltet lediglich redaktionelle Hinweise, die Lage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 3069 und 3071 ist im Umweltbericht definiert. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz sieht in der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft daher keinen, die Satzung verhindernden Konflikt.
V. Straßenverkehr (Ansprechpartner: Herr Koffer, Tel.: 07321 321-2277)	
Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme des Amtes für Straßenverkehr zum Flächennutzungsplan dankend zur Kenntnis. Die Abwägung erfolgt im Verfahren zum FNP.
In Hinblick auf den Bebauungsplan ,,Rettungszentrum" wird auf die Stellungnahmen vom 16. 12.2022 und 12.09.2023 verwiesen. Die geplante Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr führt direkt auf die Osttangente. Dort ist die Geschwindigkeit aufgrund des naheliegenden Kreuzungsbereichs auf 70 km/h reduziert. Ihrer Lage nach dürfte die Alarmausfahrt direkt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Beteiligung der Fachbehörde am Verfahren dankend zur Kenntnis. Sie hat deren Bedenken und Anregungen ein erneutes Mal eingehend geprüft.

am Beginn des Linksabbiegestreifens in die Bächinger Straße liegen, weshalb die Ausfahrt eine Gefahrenstelle schafft und nach wie vor kritisch gesehen wird.	
Das Mindestsichtfeld an der Alarmausfahrt Richtung Osttangente wurde in Teil B die Planzeichnung des Bebauungsplans eingezeichnet, nicht jedoch an den anderen Ausfahrten. Das ist nach wie vor, wie schon in den vorangegangenen Stellungnahmen erwähnt, nachzuholen.	Die Mindestsichtfelder nach RAL können für die neu geschaffene Alarmausfahrt eingehalten werden. Für die bestehende Einmündung der Bächinger Straße in die Ostumfahrung sind alle Themen bereits im Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ erarbeitet und geprüft worden. Dieser Knoten ist nicht Bestandteil der derzeitigen Satzung. Die Gemeinde sieht auch nach intensiver Beschäftigung mit dem Kreuzungsbereich keinen Grund, den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ um den Kreuzungsbereich zu erweitern.
Auch wird nach wie vor empfohlen, die im Gestaltungsplan eingezeichneten Baumpflanzungen nur außerhalb der Sichtfelder vorzunehmen, da die Bäume mit zunehmendem Alter und dem damit verbundenen Wachstum zu einer Sichtbehinderung werden können.	§ 1.7.1 der Satzung regelt die Gestaltung des Straßenbegleitgrüns. *Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden Die Sichtfelder sind zwischen 0.8 Meter und 2.5 Meter über der Fahrbahnebene von sämtlichen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.* Die Satzung macht eine klar definierte Aussage, die in keiner Abhängigkeit zum Wachstum von Bäumen steht. Die Gemeinde sieht daher keine Veranlassung, die Planung zu ändern. Mehrfach wurde bereits darauf verwiesen, wie wichtig es der Gemeinde und den übergeordneten Behörden ist, die Rettungswache in ein naturnahes Umfeld einzubinden.
Über die verkehrsrechtliche Regelung zur ausschließlichen Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr auf die Osttangente wurde bereits mit Datum vom 12.09.2023 Stellung genommen. Dabei wurde auch darüber informiert, dass Alarmausfahrten durch zusätzliche Warnung zu kennzeichnen sind. Die Ausgestaltung dieser Warnung wird jedoch erst im Rahmen einer Verkehrsschau vor Ort geprüft und sollte nicht festgeschriebener Bestandteil des Bebauungsplans oder des Genehmigungsverfahrens sein.	Die Gemeinde wiederholt nachfolgend die der Straßenverkehrsbehörde mitgeteilte Abwägung:

Fußgänger und Radfahrer: Um rechtzeitige Vorlage der Planunterlagen betreffend der Ausgestaltung der östlichen Bächinger Straße wird zu gegebener Zeit gebeten. Die verkehrsrechtlichen Regelungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind im Rahmen der Ausbauplanung unter Einreichung der Detailpläne mit der Straßenverkehrsbehörde abzusprechen und mit der Verkehrsschaukommission vor Ort zu prüfen und beschließen.	 Die Ausfahrt zur Osttangente ist ausschließlich als Alarmausfahrt für Einsatzfahrzeuge gedacht. Eine Zufahrt auf das Areal erfolgt nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Einfahrten von den beiden Schenkeln der verlängerten Bächinger Straße. Die Ausfahrt auf die Osttangente wird vom Straßenraum her mit Verbotszeichen nach StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ - Verkehrsschild VZ 250 mit Zusatzschild „Einsatzfahrzeuge frei“ gekennzeichnet. Weiter gehende Maßnahmen, wie z.B. Schranken werden seitens der Gemeinde für ungeeignet erachtet, da ein Handbetrieb zu viel Zeit im Alarmfall kostet und ein elektromechanischer Betrieb bei Stromausfall zum Versagen der Alarmausfahrt führen würde. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt den Vorschlag der Fachbehörde auf. Sie wird im Zuge der Hochbau- und Freiflächenplanung eine Beschilderung einschließlich gelbem Blinklicht , wie sei seitlich dargestellt ist, errichten. Die Kommune wird die Erschließungsplanung für den Bereich „Rettungszentrum“ gerne mit der übergeordneten Behörde abstimmen. Die Kommune ist bestrebt, die östliche Bächinger Straße bis zum Knoten mit der Osttangente in den Innerortbereich zu integrieren. Der Knoten der östlichen Bächinger Straße mit der Osttangente ist, wie bereits ausgeführt, eine Bestandsanlage.
17. Landratsamt Heidenheim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz mit Mail vom 09.01.2024	
vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Von meiner Seite aus keine Einwände oder Anmerkungen. Diese sind bereit in hausinterner Abstimmung der Fachbehörden des LRA eingeflossen Michael Zimmermann	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei Kreisbrandmeister Michael Zimmermann für die Beteiligung am Verfahren und nimmt zur Kenntnis, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

18. Leitungsauskunft OGE – Pledoc mit Mail vom 12.01.2024	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 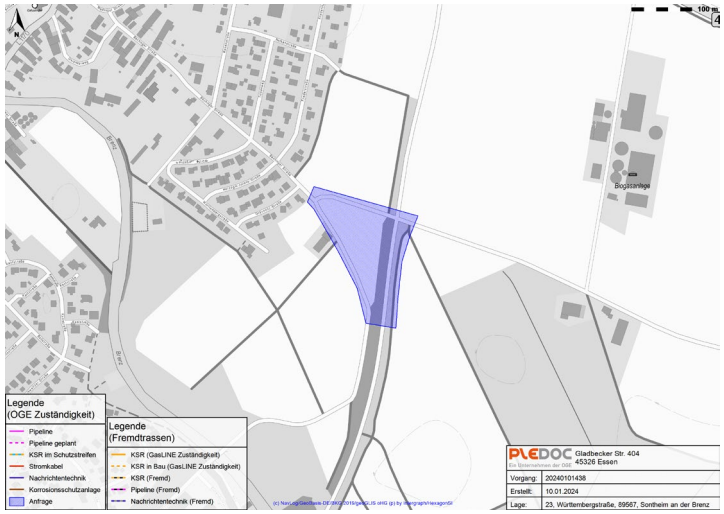 	Die Stellungnahme der OGE – Pledoc führt zu keinen Anpassungen der Planung. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ist für die Überprüfung der Belange des Versorgers dankbar.

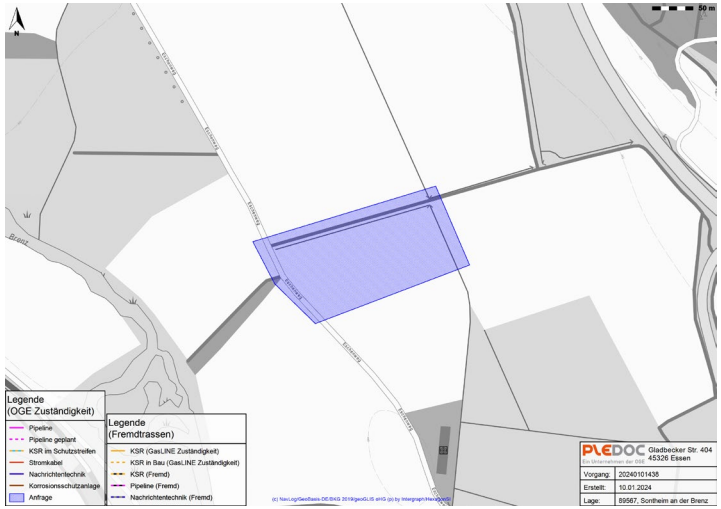
N
50 m
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
PLEDOC
Ein Unternehmen der DEA
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20240101438
Erstellt: 10.01.2024
Lage: 89567, Sontheim an der Brenz

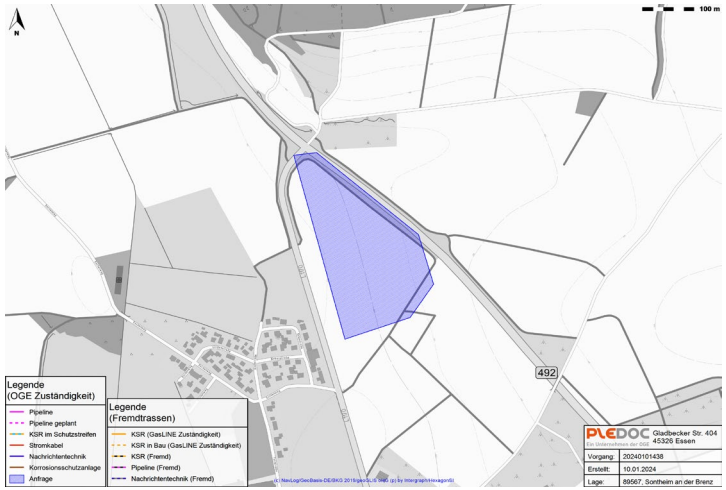
N
100 m
492
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
PLEDOC
Ein Unternehmen der DEA
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20240101438
Erstellt: 10.01.2024
Lage: 89567, Sontheim an der Brenz

19. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, weitergeleitet an Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des Ministeriums des Inneren für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Äußerung zum Verfahren abgegeben wurde.
20. Netze BW mit Mail vom 18.01.2024	
vielen Dank für Ihre E-Mail an den Verteilnetzbetreiber Netze BW GmbH. Da wir, Netze BW GmbH, nicht der örtlicher Netzbetreiber in Sontheim an der Brenz sind, können wir Ihr Anliegen leider nicht bearbeiten. Wir bitten Sie deshalb, sich direkt an Ihren Netzbetreiber Netze ODR zu wenden.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei den Netzen BW für die Auseinandersetzung mit der Planung. Mit dem Netzebetreiber ODR steht die Gemeinde bezüglich der Planung bereits in Kontakt.
21. Netze NGO ODR mit Mail vom 31.01.2024	
danke für die nochmalige Beteiligung. Wir haben keine weiteren Anregungen zum Bebauungsplanverfahren "Rettungszentrum" in Sontheim a.d. Brenz	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass seitens des Netzbetreibers ODR keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Anregungen wurden nicht vorgebracht. Damit sind im planungsrechtlichen Verfahren keine Maßnahmen erforderlich.
22. Ostalbmobil GmbH	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Ostalbmobil GmbH hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert
23. Polizeipräsidium Ulm	
Keine Stellungnahme erfolgt	Der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz ist der vertrauensvolle Umgang zu den Stabstellen der Polizei wichtig. Das Polizeipräsidium wurde, seine Bedeutung würdigend, daher auch direkt in das Verfahren einbezogen. Das Polizeipräsidium Ulm hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert
24. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Geowissenschaftliches Landesservicezentrum	

mit Mail vom 31.01.2024	
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 07.09.2023 (Az 2511 // 23-03862) und vom 19.12.2022 (Az. 2511 // 22-05389) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat sich umfassend und intensiv mit der Planung in Sontheim a.d. Brenz im Zuge der letzten Beteiligung beschäftigt. Die Ausführungen halfen der Gemeinde bei der Entwicklung des Plans zu der nun ausgelegten Fassung weiter. Der Dank an die Fachbehörde wird ausgesprochen.
Vom 07.09.23/19.12.2022 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Der Prozess zur Satzung des Bebauungsplans kann weiter betrieben werden.
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Landesbehörde keine kollidierenden Planungen bestehen.
3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u>	
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat vor dem Aufstellungsbeschluss eine Baugrundvoruntersuchung mit Gründungsberatung durchführen lassen, um die prinzipielle Tauglichkeit der Flächen für die beabsichtigte Nutzung zu prüfen. Mit Aktenzeichen kd-se-ll/ Az. 121607 hat das Büro BFI ZEISER GmbH & Co. KG am 05. Oktober 2021 ein Baugrundgutachten erarbeitet. Dieses ist der Planung bereits als informeller Teil beigefügt.
Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Im Gutachten wurde die prinzipielle geologische Zulässigkeit überprüft. Es wurden konkrete Aussagen zum Untergrund, den Gründungsmöglichkeiten und der Grundwassersituation getroffen.
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von Quartärem Sinterkalk mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.	Da im Geltungsbereich nur öffentliche Bauten errichtet werden sollen, kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Fachkenntnis insoweit vorliegt, dass bei der Planung der Hochbauten die dezidierten und allgemein zugänglichen Informationen dieses Gutachtens beigezogen werden.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	Im Textteil ist unter § 3.1 bereits niedergelegt, dass Versickerungsanlagen nach dem erwähnten Arbeitsblatt DWA-A 138 zu errichten sind.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat mit der Erstellung des oben erwähnten Baugrundgutachtens bereits vorgebeugt. Alle relevanten Informationen liegen bereits vor. Änderungen in der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.
<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz stellt fest, dass keine, über das vorliegende Maß hinaus gehenden Informationen aus bodenkundlicher Sicht erforderlich sind. Auf das vorliegende Baugrundgutachten wird in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen.
<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Aus rohstoffgeologischer Sicht sind keine Plananpassungen erforderlich.
<u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Das Gebiet liegt nicht im Einflussbereich des Bergbaus.
<u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Planflächen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Fachbüros.	In Baden-Württemberg wird ein Großteil des Grundwassers aus oberflächennahen Brunnen gewonnen. Hierzu wurde mehr als ¼ der Flächen des Landes als Grundwasserschutzzonen ausgewiesen.

Auf die Lage der Planflächen in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal" mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Die Schutzzone III reicht in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen. Schutzgebiete werden üblicherweise in Fassungsbereich (Zone I), Engere Schutzzone (Zone II) und Weitere Schutzzone (Zone III bzw. III A und III B) unterteilt. Zone III B weist auf eine Entfernung von mehr als 2.0 km zur Fassung des Wassers hin. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz liegt vollumfänglich in der Schutzzone III B. Nach Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen bestehen für den gewählten Standort folgende Einschränkungen: Punkt 4.5: Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Abwasser Die flächenhafte Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassersenkung ist in Wasserschutzzone III zulässig. Das Regenwasser aus dem Geltungsbereich wird entsprechend den Regelungen des DWA-A 138 vorbehandelt. Punkt 5.1: Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen Die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) wird im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. Punkt5.12: Durchführung von Bohrungen Das Gründungskonzept wird durch den Baugrundgutachter auf den Schutz des Wassereinzugsgebietes abgestellt. Im Textteil des Bebauungsplans ist unter den Hinweisen bereits festgehalten: 3.9: Straßenbau Bei der Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten. 3.10: Gründung Die Gründungskonzepte der geplanten Hochbauten sind auf die Errichtung im Schutzbereich III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal" abzustellen.
<u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt für die Überprüfung und stellt fest, dass keine Maßnahmen zu ergreifen sind.
<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen	Im Textteil der Satzung ist unter den Hinweisen bereits festgehalten:

Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	3.11: Informationen zu den geologischen Verhältnissen Informationen zu den geologischen Verhältnissen können über das Baugrundgutachten hinaus im Geotop-Kataster des Landes Baden-Württemberg, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, eingesehen werden.
25. Regierungspräsidium Stuttgart - Dienststelle Ellwangen Verkehr - mit Mail vom 03.01.2024	
Wir haben unsere Stellungnahme zum o.g. Verfahren dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort eine zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums.	Die Stellungnahme der Außenstelle Ellwangen des Regierungspräsidiums wird im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des RP bearbeitet. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bedankt sich bei der Außenstelle des RP in Ellwangen für die Bearbeitung.
26. Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21, Koordinierungsstelle - mit Mail vom 02.02.2024	
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen –, der Abteilung 5 – Umwelt – sowie der Abteilung 8 – Denkmalpflege - zur o.g. Planung wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> .Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dank dem Regierungspräsidium für die tiefgreifende Auseinandersetzung mit der vorgelegten Planung. Sie hat die Anregungen eingehend geprüft und wägt i.S.d. § 1 Abs. 5 BauGB ab, wie folgt: Es wird festgestellt, dass seitens dem Fachbereich Raumordnungen keine Bedenken bestehen. Ferner wurden keine Anregungen vorgebracht.
Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	Die Kommune versteht den allgemeinen Hinweis als Information für weitere Planungen. Die Behörde hat übergeordnet festgestellt, dass mit der vorgelegten Planung Einverständnis besteht. Aus dem allgemeinen Hinweis sind für dieses Verfahren keine Ableitungen erforderlich.
Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.	Die Gemeinde hat den Hinweis geprüft und stellt fest, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser liegt. Im Regionalplan, Abteilung Hochwasserschutz sind auch keine Rückhaltebecken im Raum Sontheim a.d. Brenz vermerkt.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereig-nisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu be-rücksichtigen sind, hin.	
Stellungnahme Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Az. RPS42-2511-297/18/2 Straßenrechtliche Stellungnahme Die Gemeinde Sontheim an der Brenz plant den Bau eines Rettungszentrums am östlichen Ortsrand von Sontheim. Die Erschließung des Rettungszentrums ist über die Osttangente an das übergeordnete Straßennetz (L 1167 und B 492) geplant. Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf die vorherige Stellungnahme vom 19.12.2022. luftrechtliche Stellungnahme Zum aktuellen Zeitpunkt werden luftrechtliche Belange nicht tangiert. Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de	Die Zustimmung seitens der Fachbehörde Mobilität, Verkehr und Straßen beim Regierungspräsidium wird von der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankend festgestellt
Denkmalpflege Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de. - 3 -	Seitens dem Fachbereich Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.
Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Die Bauleitplanung hat dieses Verfahren vorliegend bereits angewendet.
Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz wird dem Regierungspräsidium eine digitale Fassung der Satzung mit allen zugehörigen Bestandteilen übermitteln.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	
27. Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg Referat 82 -	
Stellungnahme über RP Stuttgart	Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wurde vorstehend im Zuge der Abwägung zur Stellungnahme des RP bearbeitet. Es wurde festgestellt, dass seitens der Fachbehörde Einverständnis mit der Planung besteht.
28. Regionalverband Ostwürttemberg - mit Mail vom 15.01.2024	
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu dem Bebauungsplan „Rettungszentrum“ nimmt der Regionalverband Ostwürttemberg unter Bezugnahme unseres Schreibens vom 09. Januar 2023 Stellung. Der Regionalverband begrüßt die Ergänzung der Begründung um eine Standort-Alternativprüfung, in welcher nachvollziehbar geschildert wird, dass der vorliegende Standort die zweckmäßige Alternative darstellt und andere Standorte in Sontheim an der Brenz, angesichts der vordefinierten Standortfaktoren, nicht in Frage kommen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für die Landwirtschaft (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) befindet.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat die Stellungnahme des Regionalverbandes Ostwürttemberg eingehend geprüft. Sie bedankt sich für die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik.
PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden. Es handelt sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der entsprechend § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 LPIG in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden muss. Dies wurde im Rahmen des zweiten Entwurfs angestrebt, jedoch bezieht sich die Auseinandersetzung vorwiegend mit der Alternativlosigikeit des Standorts und weniger um dem Umgang mit dem Grundsatz der Raumordnung.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz sieht den dargestellten Konflikt. Die Flächen liegen nach dem Regionalplan in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. In dessen Textteil wird der neben stehende Grundsatz geregelt. Durch den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ werden Ackerflächen hoher Wertigkeit vernichtet. Um darzustellen, weshalb sich die Gemeinde für die Entwicklung dieses Standorts für das Rettungswesen entschieden hat, wird die Begründung neben der Darstellung der Alternativlosigkeit der gewählten Fläche unter 12.4 wie folgt ergänzt: *„Die nun zur Überplanung anstehenden Flächen sind nach Flurbilanz 2022 als landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen Stufe I festgelegt (Flur HDH-124 Vorbehaltsflur I). Durch den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ werden Ackerflächen hoher Wertigkeit vernichtet. Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz hat sich durch die Beschäftigung und Bewertung von Standortalternativen intensiv damit auseinandergesetzt, diese Flächen der Landwirtschaft weiter zu belassen.*

Der Regionalverband fordert dies im weiteren Verfahren unter Bezugnahme der Flurbilanz zu konkretisieren und in den Begründungsteil einzupflegen.	*Nachdem keine Alternativstandorte gefunden werden konnten, hat die Gemeinde folgende Konflikte miteinander abgewogen:* *Konflikt Flächen für die Landwirtschaft – durch die Bebauung werden der Landwirtschaft wertvolle Flächen in der Größenordnung von 0.8 ha entzogen.* *Flächen für das Rettungswesen – die Kommune muss ihrer kommunalen Pflichtaufgaben wie Gefahrenabwehr und Bürgerschutz sowie Hilfeleistung innerhalb der gesetzlichen Zeitfristen nachkommen können.* *Es ist dokumentiert, dass die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz aufgrund mangelbehafteter Baulichkeit und unzureichender Unfallsicherheit im Feuerwehrgerätehaus derzeit nicht mehr in der Lage ist, das Feuerwehrwesen in einem für die Kräfte des abwehrenden Brandschutzes risikoarmen Umfeld sicher zu stellen. Ein neues Gerätehaus wird seit langem in Aussicht gestellt.* *Im Ortsgebiet wurden verschiedene Standorte geprüft. Es konnten keine Alternativen gefunden werden.* *Die Gemeinde wertet den Schutz der Bürger und die Gefahrenabwehr bei einem Brand als eine der höchsten Pflichtaufgaben einer Kommune. Die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, würden den Verzicht auf diese Verantwortung bedeuten. Der Rat von Sontheim a.d. Brenz hat daher in Abwägung aller Faktoren entschieden, die Flächen im Geltungsbereich einer Überbauung zuzuführen. Es wurde ferner entschieden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Eingriff minimieren, und alle die ihn kompensieren.“*
Im Übrigen ist uns auf Seite 8 der Begründung aufgefallen, dass davon ausgegangen wird, dass sich der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln soll. Da die Aufstellung des Bebauungsplans simultan zu der Flächennutzungsplanänderung stattfindet, kann hier jedoch nur von einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die Rede sein. Außerdem handelt es sich im Rahmen des Parallelverfahrens um die 3. und nicht die 1. Flächennutzungsplanänderung. Wir bitten darum, dies im weiteren Verfahren zu berichtigen.	Die Begründung wird redaktionell richtiggestellt.
29. Stadt Niederstotzingen mit Mail vom 12.01.2024	
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage In Ihrem Anschreiben ist Ihnen ein Fehler unterlaufen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rettungszentrum" entspricht nicht dem der 1. Änderung des	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz dankt der Stadt Niederstotzingen für die Prüfung und Bewertung der Planung. Der redaktionelle Fehler der Bezeichnung des Flächennutzungsplanes wird richtig gestellt. Es wird festgestellt, dass mit dem vorgelegten Bebauungsplan „Rettungszentrum“ Einverständnis besteht.

Flächennutzungsplanes, sondern dem der 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Zum Bebauungsplan "Rettungszentrum" hat die Stadt Niederstotzingen keine Anregungen oder Bedenken.	
30. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	
Keine Stellungnahme erfolgt	Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.
31. Terranets bw GmbH mit Mail vom 23.01.2024	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Die Gemeinde nimmt dankend zur Kenntnis, dass keine Belange der terranets BW GmbH berührt sind.

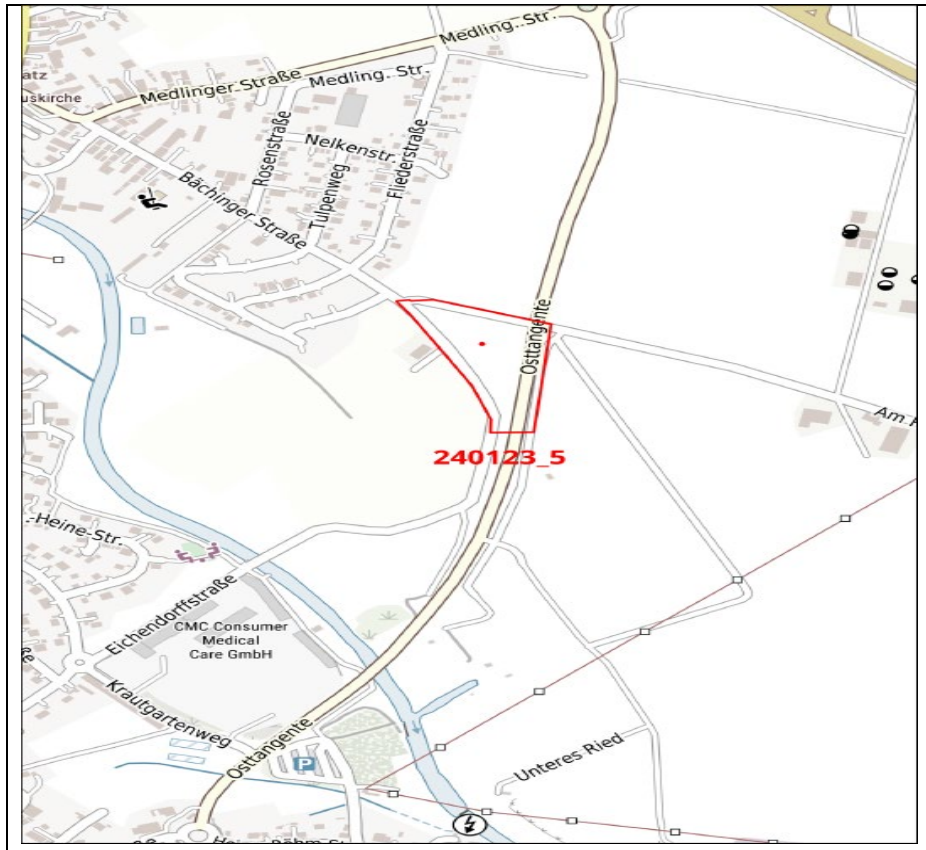	
32. Unitymedia	
Keine Stellungnahme erfolgt	Unitymedia hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.
33. Verwaltungsverband Langenau mit Mail vom 08.01.2024	
Der Verwaltungsverband Langenau hat keine Einwände zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum“ in Sontheim a.d. Brenz. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nimmt die Stellungnahme des Verwaltungsverbandes dankend zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Änderungen oder Anpassungen am Plan erforderlich sind.

34. Vodafone	
Keine Stellungnahme erfolgt	Vodafone hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.
35. Zweckverband Landeswasserversorgung	
Keine Stellungnahme erfolgt	Der Zweckverband Landeswasserversorgung hat sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB nicht geäußert.

36. Michael Stahl mit Mail vom 02.02.2024	
Quelle" BEBAUUNGSPLAN „RETTUNGSZENTRUM" „Reduzierung der Lärmbelastung auf die umliegende Wohnbebauung, z.B. aus dem Übungsbetrieb, auf ein dem gesunden Wohnen zumutbares Maß;"	Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit ist Herr Stahl, ein Bürger der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz bei der Verwaltung vorstellig geworden. Die Gemeinde dankt Herrn Stahl für seine Auseinandersetzung mit der Planung und wägt seine vorgebrachten Bedenken und Anregungen nach intensiver Auseinandersetzung der dargestellten Konflikte ab, wie folgt:
Der Bereich des zukünftigen Baugebietes „Rettungszentrum“ und die anliegenden Wohngebiete werden bereits jetzt, vor Durchführung der Planung, durch Emissionen aus Fahrverkehr, verursacht durch die Osttangente, belastet. Aus diesem Grund wurde entlang der Trasse ein Lärmschutzwall angehäuft.	Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Osttangente Abschnitt II““ wurden sämtliche Themen, die Einfluss auf das Plangebiet und den Umgriff haben, abgearbeitet. Eines davon war die Überprüfung, inwieweit die Ortsumfahrung zu einer für die Bürger nicht zumutbaren Belästigung aus Emissionen aus Verkehr führen könnte. Als Ergebnis wurde entlang der Trasse in Richtung der Wohnbebauung ein Lärmschutzwall errichtet. Derzeit ist dieser Wall nördlich der Einmündung der Bächinger Straße noch nicht ganz fertig gestellt. Der nach Planung berechnete Schutz vor Verkehrslärm kann damit noch nicht vollständig erreicht werden. Die Kommune wird den noch nicht fertig gestellten Teil des Lärmschutzwalls entlang der Osttangente aber im Zuge der Errichtung des neuen Gerätehauses der Feuerwehr herstellen.
Dieser kann zukünftig nicht erhalten werden, da die Flächen, auf denen sich der Wall befindet, sowohl für die Infrastruktur, als auch für Verkehrswege, zum Beispiel die Notausfahrt der Feuerwehr, benötigt werden. Gleichzeitig entsteht durch den Betrieb der Feuerwehr und des Rettungsdienstes neuer Lärm.	Herr Stahl stellt richtigerweise fest, dass der Lärmschutzwall im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Rettungsdienste“ nicht erhalten werden kann. Um sicherzustellen, dass durch den Wegfall keine höheren Belästigungen für die Anwohner aus Fahrverkehr der Ortsumgehung entstehen, als bisher, wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. In dieses einbezogen wurden auch die Emissionen, die durch den Betrieb der Feuer- und der Rettungswache entstehen. Dabei wurden sämtliche, zu erwartenden Szenarien durchgespielt. Entlang des Umgriffs wurden in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich 6 Stellen heraus gearbeitet, an denen mit den höchsten Emissionswerten zu rechnen ist, um den Lärmschutz auf die kritischste Situation auszulegen. Es wurde festgestellt, dass südöstlich des neuen Gerätehauses ein aktiver Lärmschutz herzustellen ist. Dieser kann in Form einer Lärmschutzwand oder

	in Form der Rettungswache des Sanitätsdienstes entstehen. Mit diesem können die zulässigen Emissionswerte aus Verkehr und Betrieb tags und nachts eingehalten werden. Ausnahme bildet die Vollversammlung, auf die nachfolgend noch eingegangen werden wird.
Feuer- und Rettungswachen gelten Institutionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Ihre Geräuschemissionen sind als „sozialadäquat" einzustufen. Sie sind von einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung nach TA-Lärm (und auch anderen Regularien) gänzlich ausgenommen.	Die Ausführungen von Herrn Stahl sind korrekt, was den entstehenden Lärm aus den Signalanlagen der Fahrzeuge des Rettungsdienstes angeht. Diese müssen als sozialadäquat hingenommen werden. Für den Übungsbetrieb der Feuerwehr und die bereits angesprochene Vollversammlung sind die Ausführungen von Herrn Stahl nicht zutreffend. Für diese Ereignisse sind die vorgeschriebenen Werte der TA Lärm einzuhalten. Das Gutachten führt auch alle entsprechenden Berechnungen zum Nachweis.
Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, soll eine Reduzierung der Lärmbelastung durch das „Rettungszentrum“ erreicht werden. Gleichzeitig ergibt sich bereits rechnerisch eine nicht Einhaltung der Norm, wobei der „neue Lärm aus der Feuer- und Rettungswache, gänzlich ausgenommen“' wird. Und wir sprechen hier von einer allgemein gültigen Norm und nicht über Lärm in ländlichen Gegenden!	Das Schallschutzgutachten führt den Nachweis, dass der Lärm aus Fahrverkehr auf der Osttangente durch den Wegfall des Walls im Geltungsbereich nicht erhöht wird. Grund sind die baulichen Anlagen, die wie eine Lärmschutzwand auf die dahinter liegende Wohnbebauung wirken. Eine Nichteinhaltung der Norm kann durch die Gemeinde nicht festgestellt werden. Sofern Herr Stahl dies auf den Sonderfall des abfahrenden Besucherverkehrs bei der jährlichen Vollversammlung zurückführt, so muss deutlich gemacht werden, dass das Gutachten zum einen vom „Vorsichtsfall“ ausgeht, in dem es die zulässigen Werte nach TA Lärm um 6 dB gemindert hat, zum anderen von einer Vollbelegung aller Parkplätze und einer gleichzeitigen Abfahrt ausgegangen wird. Die in dem Bedenkenschreiben angesprochene Überschreitung der zulässigen Werte ist auch nicht generell feststellbar, sondern nur an den Immissionsorten IO 3 und IO 4, die unmittelbar südlich an den Geltungsbereich anschließen.
Warum wird um das Rettungszentrum nicht eine zusätzliche Lärmschutzwand gezogen? (Beispiel einer Kostenrechnung als Anlage)	Insoweit scheint es der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz nach Abwägung aller Faktoren wie: - Häufigkeit des Ereignisses - betroffen Anzahl der Immissionsorte - Lage der betroffenen Immissionsorte - notwendige verkehrliche Erschließung der Feuerwehr nicht angemessen, einen aktiven Lärmschutz um das Plangebiet zu errichten.

Welche Maßnahmen wurden getroffen damit die Lärmemission reduziert wird? z.Bsp eine Ampelanlage, dass das Signalhorn nicht auf dem Gelände eingeschaltet werden muss.	Das Gutachten stellt fest, dass im südwestlichen Spitz des Geltungsbereichs ein aktiver Lärmschutz erforderlich ist. Dieser ist Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans. Der Lärm aus abfahrenden Feuerwehrfahrzeugen im Einsatzfall, aber auch der aus abfahrenden Fahrzeugen des Rettungsdienstes wird durch die Stellung der Gebäude zur Umgebungsbebauung weitgehend verschattet. Die Gemeinde hält nach Abwägung des Risikos von ausfahrenden Fahrzeugen ohne Sondersignal gegenüber dem als sozialadäquat einzustufenden Lärm der Martinshörner die bisherige Planung einer uneingeschränkten Ausfahrt für notwendig. Die Anzahl der zu erwartenden Einsatzfahrten liegt deutlich unter denen einer Kleinstadt.
Die Anwohner haben in der Vergangenheit zu dem Thema Lärmbelastung das Gespräch mit der Gemeindeverwaltung und dem Bürgermeister gesucht. Hierbei wurden den Anwohnern zu gesagt, dass der vorhandene Schutzwall erhalten bleibt und der Schutzwall auf Seite des älteren Baugebiets bis zur Kreuzung weiter aufgebaut wird. Ich gehe davon aus, dass man sich auf das Wort der Gemeinde Sontheim verlassen kann.	Die Gemeinde Sontheim a.d. Brenz steht zu den gemachten Aussagen, die dahingehend lauteten, dass der aktive Lärmschutz entlang der Osttangente nördlich der Einbindung der Bächinger Straße vervollständigt wird. Zum Wall im Geltungsbereich wurden keine Aussagen gemacht. Dennoch hat die Gemeinde durch Schallschutzgutachten den Nachweis geführt, dass die geplante Entwicklung des Quartiers nicht zu einer Verschlechterung durch Verkehrslärm aus der Ostumfahrung führt.
Quelle „Gutachten_Schallschutz“ Insgesamt sind für Feuerwehrübungen 63 Stellplätze vorhanden. In der Regel werden 0 Gutachten_Schallschutz lediglich nur 30 Stellplätze (Übungen und/oder Notfalleinsätze) benötigt. Alle weiteren, dem Feuerwehrbetrieb zugeordneten, Stellplätze sind z. B. Vollversammlungen (1 bis 2 Mal jährlich) der Feuerwehr vorgesehen. Steingärten in privaten Bereich sind/sollen verboten werden. Sind daher wirklich 63 Parkplätze für 1-2 mal jährlich notwendig. Die Versammlung könnte auch in der Gemeindehalle durchgeführt werden.	Die Verwaltung der Gemeinde wird, zusammen mit der Feuerwehr, noch einmal überprüfen, wie viele Stellplätze gesetzlich oder aus dem Betrieb der Feuerwehr heraus erforderlich sind. Es darf davon ausgegangen werden, dass weder unnötige Herstellungskosten verursacht werden, noch unnötige Flächenversiegelungen, wobei hervorzuheben ist, dass nach Bebauungsplan alle Stellplatzanlagen sickerfähig herzustellen sind. Der Vergleich von Steingärten im privaten Bereich mit notwendigen Stellplatzanlagen für einen gesicherten Betrieb der Feuerwehr kann von der Kommune nicht nachvollzogen werden.